

Anhang II zum Amtsblatt für den Landkreis Günzburg Nr. 50 vom 16. Dezember 2016

Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG); Richtlinien zur Förderung des Brandschutzes durch den Landkreis Günzburg

1. Allgemeines

Nach Art. 2 BayFwG haben die Landkreise als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für den Einsatz der gemeindlichen Feuerwehren überörtlich erforderlichen Fahrzeuge, Geräte und Einrichtungen zu beschaffen und zu unterhalten oder hierfür Zuschüsse zu gewähren.

Zur Umsetzung dieser Aufgabe fördert der Landkreis Günzburg im Rahmen der alljährlich vorhandenen Haushaltsmittel den Brandschutz durch eigene Beschaffungen und durch Zuschüsse an die Gemeinden für die Beschaffung von Fahrzeugen (einschließlich Abrollbehältern) mit überörtlicher Bedeutung im Rahmen der Gesamtplanung des Landkreises.

Den Gemeinden entsteht aus diesen Richtlinien weder ein Anspruch auf einen Zuschuss, noch auf eine bestimmte Zuschusshöhe.

2. Beschaffungen durch den Landkreis

2.1. Der Landkreis beschafft das unbedingt erforderliche Material und Gerät

- zur überörtlichen Abwicklung des Sprechfunkverkehrs, z. B. die Relaisstellen und
- zur zentralen Alarmierung der Feuerwehren.

2.2 Der Landkreis beschafft Ausstattung und Ausrüstung

- für die besonderen Feuerwehrführungsdienstgrade des Landkreises,
- für die Unterstützungsgruppe (UG-ÖEL),
- für die Kreisausbilder,
- für den ABC-Dienst.

2.3 Darüber hinaus beschafft der Landkreis Ersatz für Fahrzeuge, Material und Gerät, das er bereits beschafft hat und das für den überörtlichen Bedarf weiterhin benötigt wird (Ersatzbeschaffung).

2.4 Bei den Funkfeststationen in Burgau, Günzburg und Krumbach (Nachalarmierende Stellen) wird bis zur Inbetriebnahme der ILS nur noch das zwingend Notwendige repariert, um den Betrieb aufrecht zu erhalten.

3. Zuschüsse an die Gemeinden

3.1 Förderfähig sind ausschließlich die in den Ziffern 4.5.1 bzw. 4.5.2 genannten Fahrzeuge (einschließlich Abrollbehälter) von überörtlicher Bedeutung folgender Stützpunktfeuerwehren:

- Freiwillige Feuerwehr Burgau
- Freiwillige Feuerwehr Günzburg
- Freiwillige Feuerwehr Ichenhausen
- Freiwillige Feuerwehr Krumbach
- Freiwillige Feuerwehr Leipheim
- Freiwillige Feuerwehr Thannhausen

- 3.2 Bezuschusst wird die Beschaffung von Fahrzeugen (einschließlich Abrollbehältern) nur, soweit diese in ihrer Normbeladung bzw. ihrer Ausstattung den im Zeitpunkt des Förderantrages gültigen technischen Richtlinien des Freistaates Bayern entsprechen. Die Förderung erfolgt ausschließlich als Festbetrag.
- 3.3 Fahrzeuge (einschließlich Abrollbehälter) werden nur gefördert, wenn diese in der überörtlichen Alarmierungsplanung des Landkreises enthalten sind und den Brandschutz und die technische Hilfeleistung über die Ortsgrenzen der jeweiligen Trägergemeinde hinaus sicherstellen sollen.
- 3.4 Für die in den nachfolgenden Ziffern 3.4.1 bis 3.4.3 genannten Fahrzeuge (einschließlich Abrollbehälter) werden folgende besondere Förderregelungen festgelegt:
- 3.4.1 Es werden Drehleitern (entweder DLK 23/12 oder DLK 18/12) nur an folgenden Standorten gefördert:
- Burgau
 - Günzburg
 - Ichenhausen
 - Krumbach
 - Thannhausen
 - Leipheim
- 3.4.2 Es werden Abrollbehälter nur an folgenden Standorten gefördert:
- Burgau
 - Günzburg
 - Krumbach
- 3.4.3 Die Ersatzbeschaffung der vorhandene Ölwehrausstattung für den Landkreis wird nur an folgenden Standorten gefördert:
- Burgau
 - Günzburg
 - Krumbach/Edenhausen
- 3.4.4 Verkehrssicherungsanhänger (VSA) werden nur an den folgenden, in der Erstalarmierung der Autobahn enthaltenen Standorten gefördert:
- Burgau
 - Günzburg
 - Leipheim
- 3.4.5 Es werden Großraumlüfter (Typ MGV L 80 oder vergleichbar) nur an folgenden Standorten gefördert:
- Burgau
 - Günzburg
 - Krumbach
- 3.5 Bindungsfrist
- 3.5.1 Die Bindungsfrist für Feuerwehrfahrzeuge (einschließlich Abrollbehälter) beträgt 20 Jahre.

- 3.5.2 Für die in der Ziffer 4.5.2 aufgeführten gebrauchten Drehleitern läuft die Bindungsfrist bis zum Ablauf des 35. Jahres nach Erstzulassung. Sofern sich dadurch eine längere Bindungsfrist ergeben würde, als nach Ziffer 3.5.1, beträgt die Bindungsfrist auch hier nur 20 Jahre.
- 3.5.3 Für den Fall einer Nutzungsaufgabe (Verkauf, Verschrottung, Außerdienststellung o.ä.) vor Ablauf der in Ziffern 3.5.1 und 3.5.2 angegebenen Bindungsfristen hat der Zuschussempfänger dem Landkreis Günzburg den gewährten Zuschuss zeitanteilig zurückzuerstatten.

4. Abwicklung

4.1 Antragstellung

Die Zuschussanträge der Gemeinden sind jeweils bis zum 15. September eines jeden Jahres für das Folgejahr beim Kreisbrandrat einzureichen.
Der Kreisbrandrat leitet den Antrag mit seiner Stellungnahme an den Fachbereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung im Landratsamt Günzburg weiter.

4.2 Zuschussvoraussetzung

4.2.1 Zuschüsse werden nur für solche Vorhaben bewilligt, die noch nicht begonnen worden sind. Als Vorhabenbeginn ist dabei grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.

4.2.2 Voraussetzung für einen Zuschuss ist, dass

- die Notwendigkeit der Maßnahme durch den Kreisbrandrat bestätigt wird,
- der Freistaat Bayern durch Gewährung eines Zuschusses ebenfalls die Notwendigkeit der Maßnahme bestätigt (dies gilt nicht bei der Beschaffung von gebrauchten Drehleitern gemäß Ziffer 4.5.2),
- der Kreistag entsprechende Finanzierungsmittel im jeweiligen Haushaltsjahr eingeplant hat,
- die Gemeinde alle erreichbaren Mittel voll ausgeschöpft hat und sich selbst mit mindestens 25 v.H. an der Maßnahme beteiligt.

4.3 Zuschussentscheidung

Der Kreisbrandrat erarbeitet aufgrund der gestellten Anträge und unter Berücksichtigung dieser Richtlinie eine Vorschlagsliste zur Verteilung der Zuschüsse und legt diese dem Fachbereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung bis zum 30. September eines jeden Jahres für das Folgejahr vor.

Die Entscheidung über die Bewilligung des Zuschusses trifft der Kreisausschuss im Rahmen der für das jeweilige Haushaltsjahr zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.

4.4 Zuschussart

Die Zuschüsse werden als Festbetragsfinanzierung gewährt.

4.5 Zuschusshöhe

4.5.1 Die Höhe der Festbeträge wird jeweils wie folgt festgelegt:

Drehleiter DLK 23/12

112.500,00 €

(Sofern nicht eine 18/12 ausreichend ist. Die muss im Einzelfall

durch den Antragsteller erläutert und vom Kreisbrandrat bestätigt werden)

Drehleiter DLK18/12	85.000,00 €
Löschgruppenfahrzeug LF 10	35.000,00 €
Löschgruppenfahrzeug LF 20	50.000,00 €
Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 10	41.500,00 €
Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20	59.500,00 €

Wechseladdersystem nach DIN 14505

Abrollbehälter Rüstmaterial	10.000,00 €
Abrollbehälter Technische Hilfeleistung schwer	32.500,00 €
Abrollbehälter Schlauch SW 2000	25.000,00 €
Abrollbehälter Sonderlöschmittel	30.000,00 €
Abrollbehälter Wasser (Falls anstelle des Abrollbehälters Wasser ein Tanklöschfahrzeug TLF 20/40 oder TLF 20/40 SL beschafft wird, so wird hierfür ein Zuschuss in gleicher Höhe, wie für den Abrollbehälter Wasser gewährt.)	25.000,00 €
Großraumlüfter (Typ MGV L 80 oder vergleichbar)	30.000,00 €

4.5.2 Zuschüsse werden nur für die Beschaffung von Neufahrzeugen, neuen Abrollbehältern bzw. neuen Großraumlüftern gewährt.

Von dieser Regelung ausgenommen ist die Beschaffung von gebrauchten Drehleitern, für die nachfolgende Zuschusshöhen als Festbetrag festgelegt werden:

- Wenn die Erstzulassung der Drehleiter bei Eigentumsübergang nicht länger als 10 Jahre zurück liegt

Drehleiter DLK 23/12 (Sofern nicht eine 18/12 ausreichend ist. Die muss im Einzelfall durch den Antragsteller erläutert und vom Kreisbrandrat bestätigt werden)	50.000,00 €
Drehleiter DLK18/12	25.000,00 €

- Wenn die Erstzulassung der Drehleiter bei Eigentumsübergang länger als 10 Jahre, jedoch nicht länger als 25 Jahre zurück liegt:

Drehleiter DLK 23/12 (Sofern nicht eine 18/12 ausreichend ist. Die muss im Einzelfall durch den Antragsteller erläutert und vom Kreisbrandrat bestätigt werden)	25.000,00 €
Drehleiter DLK18/12	15.000,00 €

Für Drehleitern, deren Erstzulassung bei Eigentumsübergang länger als 25 Jahre zurück liegt, wird kein Zuschuss gewährt.

4.5.3 Die Festbeträge gelten unabhängig davon, ob und in welchem Umfang die Beladung aus dem alten Fahrzeug übernommen wird.

4.6 Rückwirkende Anwendung dieser Richtlinien

Sollten die Städte Burgau, Günzburg und Krumbach vor Erlass dieser Richtlinien einen Großraumlüfter beschafft haben, der unter Ziffer 4.5.1 fällt, dann ist die Richtlinie rückwirkend anwendbar, da die Beschaffungsmaßnahme auch im Interesse des Landkreises Günzburg liegt.

Ziffer 4.2.1 findet auf die von der Rückwirkung erfassten Beschaffungsmaßnahmen keine Anwendung. Ein nachträglicher Förderantrag ist in diesen Fällen jedoch spätestens bis zum Ablauf von 1 Monat nach Inkrafttreten dieser Richtlinien beim Kreisbrandrat einzureichen; anderenfalls wird kein Zuschuss gewährt.

4.7 Rechnungslegung

Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, dem Landkreis auf Verlangen über die Verwendung des gewährten Zuschusses Rechnung zu legen. Diese Rechnungslegung ist grundsätzlich innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der geförderten Maßnahme vorzunehmen. Soweit der Landkreis Art und Umfang der Rechnungslegung für unvollständig hält, ist er berechtigt, sämtliche ihm geeignet erscheinenden Maßnahmen zur Aufklärung zu treffen.

Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, den Landkreis hierbei zu unterstützen und ihm insbesondere Einsicht in alle im Rahmen der Durchführung der geförderten Maßnahme angefallenen Unterlagen zu geben.

4.8 Rechnungsprüfung

Gleichzeitig mit der Inanspruchnahme der Mittel wird den Rechnungsprüfungsorganen des Landkreises die Überprüfung der ordnungsgemäßen Mittelverwendung verbindlich zugestanden, und zwar im Umfang der Rechnungslegung.

4.9 Anerkennung der Richtlinien

Mit der Antragstellung auf Gewährung eines Zuschusses erkennt der Zuschussempfänger diese Richtlinien als verbindlich an.

4.10 Hinweis auf Förderung

Bei Einweihungen oder ähnlichen Veranstaltungen für Maßnahmen, die nach diesen Richtlinien bezuschusst wurden, ist darauf hinzuweisen, dass diese Maßnahme in Höhe des jeweiligen Förderungsbetrages durch den Landkreis Günzburg unterstützt wurde.

5. Inkrafttreten

Diese Zuschussrichtlinien treten am 1. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zuschussrichtlinie vom 15. Dezember 2009 außer Kraft.

Günzburg, 12.12.2016

Hubert Hafner
Landrat